

## **„Ärzt hopping“ ohne freie Arztwahl? Gesetzesinitiative zur Beteiligung Gefangener an den Gesundheitskosten**

Berlin, 10. November 2005 – Bereits im September diesen Jahres hat der Bundesrat den aus Bayern eingebrachten Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes beschlossen und dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegt. Wichtigste Änderung ist die Beteiligung der Gefangenen an den Gesundheitskosten. Danach soll auch im Bereich der Gesundheitsfürsorge für Gefangene die Eigenverantwortung gestärkt und dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen werden. „Die Begründung für diesen Gesetzesentwurf ist zynisch“, erklärte Sven Christian Finke, Vorstand der Deutschen AIDS-Hilfe. „Im Klartext heißt das: Einführung der ‚Praxisgebühr‘ und Kostenbeteiligung an Medikamenten.“ Faktisch besteht im Justizvollzug aber keine freie Arztwahl. „Auch bei schweren Erkrankungen wie HIV und Aids hat der Gefangene keine Möglichkeit einen Facharzt zu konsultieren, wenn der Anstaltsarzt dies nicht veranlasst hat“, ergänzte Finke. „Ein ‚Ärzt hopping‘ – Hauptbegründung für die Einführung der Praxisgebühr außerhalb der Gefängnismauern - ist daher überhaupt nicht möglich.“

Ausgerechnet an dieser Stelle werde mit dem Äquivalenzprinzip argumentiert, obwohl sich die Justizministerien seit Jahrzehnten gegen die Angleichung der medizinischen Standards und Präventionsmöglichkeiten erfolgreich wehrten, die außerhalb des Vollzuges bestünden. Mit einer solchen Angleichung würde der Justizvollzug seiner Verantwortung allerdings gerecht werden, weil den Gefangenen dadurch eine Chance geboten würde, Eigenverantwortung für ihre Gesundheit zu übernehmen.

Das baden-württembergischen Justizministerium hatte in seiner Pressemitteilung vom 20.09.2005 einige Rechenbeispiele aufgeführt. Baden-Württemberg könnte mit der Einführung einer „Praxisgebühr“ in den Haftanstalten 50 000,00 bis 150 000,00 € jährlich einsparen, wenn die Gefangenen 1,00 bis 3,00 € pro Arztbesuch entrichten müssten. Grundlage der Berechnung war eine Gefangenenzahl von 8.600 mit durchschnittlich 6 Arztbesuchen im Jahr. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung muss die Praxisgebühr allerdings nur einmal im Quartal entrichtet werden und nicht pro Arztbesuch. „Unterm Strich wäre das ein minimales Einsparpotential für den Justizvollzug“, äußerte Finke. „Für einen HIV-infizierten Inhaftierten, dem im Monat häufig nur 30,00 € zur Verfügung stehen, bedeutet dies aber ein kleines Vermögen.“

### **Nachfragen und weitere Informationen:**

- Bärbel Knorr, Tel. 030 / 69 00 87 –45, [baerbel.knorr@dah.aidshilfe.de](mailto:baerbel.knorr@dah.aidshilfe.de)